Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig; Berlin, 1918

Freie und Hansestadt Hamburg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

nnlichen ndet ha= echte be= ussetzun= dom Ge= usaft je= dopassive

eltenden Wahl= mußten Isen.

emeinde= 6. fe= elches in in der werden, nter be= 6). Ob= uen auch der Ge= en, denn welchem te ihren gleicher ntrichten ler) teil Bürger

estimmt, eder der des Bür=

wählen

gerrechts berechtigt und verpflichtet sind. Das Bürgerrecht besteht (§ 12) in der Besugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Besähigung, städtische Ämter ehrensamtlich zu bekleiden. Bei dem Erwerb des Bürgerrechtswerden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

Sür die Candgemeinden gilt noch die Candgemeindes ordnung vom 7. April 1870. Nach § 15 gesten als stimmsberechtigt unter bestimmten Doraussetzungen "alle Gesmeindemitglieder", außerdem diesenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken angesessen, selbständig und nicht vorbestraft sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann in Person oder durch Bevollmächtigte (§ 17) ausgeübt werden. Gutsbesitzer, Stättebesitzer oder stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind (§ 20). Auch in der Amtsversammlung, welche durch die Besitzer der Rittergüter und durch die Vorsteher der Gemeinden bzw. deren Stellvertreter gebildet wird, können Frauen durch Stellvertretung teilnehmen.

Obwohl § 24 bestimmt, daß der Gemeinderat aus sämtlichen Stimmberechtigten besteht und § 28 unter denjenigen,
welche Gemeindeverordnete nicht sein können, die Frauen
nicht nennt, hatte der Gesetzgeber zweisellos nicht die Absicht, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Für diese
Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 28:,,Dater und
Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein." Hätte der Gesetzgeber auch die Wählbarkeit für
die Frauen im Auge gehabt, so wäre hier auch von Mutter
und Tochter sowie von Schwestern die Rede gewesen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

In den Freien Hansestädten fallen Staats= und Stadt= verwaltung zusammen. Art. 4 der Hamburgischen Derfassung vom 13. Oktober 1879 bestimmt, daß Bürger des hamburgischen Staates diejenigen Staatsangehörigen sind, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

über Erwerb und Derluft des Bürgerrechts bestimmt das Gefet betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896. Nach § 2 dieses Gesethes ift gum Erwerb des Bürgerrechts unter gewissen Doraussetzungen jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt. Durch Sehlen des Wortes "männliche" vor Staatsangehörige hat sich in einzelnen hamburger grauenfreisen die Ansicht gebildet, daß die Berechtigung gum Erwerb des Bürgerrechts nicht an das männliche Geschlecht gebunden ift. Diese Auffassung lag jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Bis 1864 find Frauen allerdings Bürger gemesen; fie haben aber fein Bürgerrecht im heutigen Sinne beseisen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt murde, wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Jufunft grauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Anderung diefes Zustandes ift durch das obige Gefet weder beabsichtigt noch geschehen (nach Dr. Albert Wulffs Anmerkungen zu den hamburgiichen Gesetzen; f. S. 122.

Sür die hamburgischen Landgemeinden gilt die Landgesmeinde ordnung vom 12. Juni 1871. Nach § 12 können Frauenzimmer, welche in der Gemeinde Grundeigentum bessitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher Bestrieb stattfindet, ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausst

üben lassen.
Im April 1917 beschloß der Rat der Stadt Hamburg, einen Verfassungsausschuß einzusetzen, um die Änderung der Verfassung in die Wege zu leiten. Daraushin reichten

42 in schloss fraue Julas

Im Forts die I beteil rechts

des S bürg ler w des S ihrer nicht mein laut leistu

Di Bren daß bürg

1888 tes g wahl hörig der licher

In Fran Abän 42 im Stadtbund hamburger Frauenvereine gusammenge= ichlossene Frauenvereine und der Bund hamburgischer haus= frauen (zusammen etwa 24000 Frauen) eine Petition um Julaffung der Frauen jum Erwerb des Bürgerrechts ein.

3m Mai 1917 fand in hamburg ein hanseatentag der Sortidrittlichen Dolfspartei zu gemeinsamer Beratung über die Wahlrechtsreform in den hansestädten statt. Die be= beteiligten Organisationen verpflichteten sich, bei der Wahlrechtsreform für das Frauenwahlrecht einzutreten.

Greie und Hanfestadt Bremen.

Caut § 2 der Verfassung vom 1. Januar 1894 ist Bürger des Staates jeder Angehörige desselben, welcher den Staats= bürgereid geleistet hat; laut § 39 sind nur die Bürger Wähler und wählbar. Da in den Dorschriften betr. die Ableistung des Staatsbürgereides von allen Personen die Einsendung ihrer Militärpapiere gefordert wird, lag es offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Frauen das Gemeindewahlrecht zu geben, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 2 nicht ausdrücklich von der Julaffung gur Ab= leiftung des Bürgereides ausgeschloffen find.

Die Derfassung der Stadtgemeinden von Degesack und Bremerhaven vom 18. September 1879 bestimmt in §9, daß nur männlichen Gemeindeangehörigen das Gemeinde-

bürgerrecht zusteht.

Mach § 41 der Candgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, welche für das gesamte Candgebiet des Bremer Staates gilt, sind auch diejenigen weiblichen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die seit mindestens einem Jahre die Jugehörigfeit zur ersten Wahlflasse besitzen. Diese fonnen (§ 9 der Wahlordnung) ihr Wahlrecht durch einen mit schrift= licher Dollmacht versehenen Derireter ausüben. Sie sind also nicht gezwungen, sich eines Dertreters zu bedienen.

In den Jahren 1911 und 1914 ift der Bremer Derein für Frauenstimmrecht bei den gesetzgebenden Körperichaften um Abanderung der Dorschriften betr. die Ableistung des

n sind,

adurch

mt das

ind das

. Nach

s unter angehö=

he" vor

frauen=

um Er=

eschlecht

der Ab=

lerdings im heu=

ten und

errechts

eb eines

öglichen. 864 das

t wurde,

prochen,

ehr ver= indes ist

geschehen

ımburgi=

andge=

2 fönnen

ntum be=

icher Be=

iate aus=

amburg,

inderung reichten

en.